Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA)

Vom 7. November 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 29 Abs. 3, 30 Abs. 3 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 [1],

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Kanton Aargau führt in Unterentfelden die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA). Standort und Trägerschaft

§ 2

Die Ausbildungsrichtungen an der SBA umfassen im Bereich Bauplanung die Projektierung Hochbau inklusive Innenarchitektur und die Projektierung Tiefbau und im Bereich Bauführung die Ausführung Hochbau, Tiefbau und Holzbau. Ausbildungsrichtungen

§ 3

Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Diplom als dipl. Technikerin HF beziehungsweise dipl. Techniker HF. Bei den Ausbildungsrichtungen Bauführung Hochbau, Tiefbau und Holzbau wird zusätzlich der Titel dipl. Bauführerin SBA beziehungsweise dipl. Bauführer SBA verliehen. Diplom und Titel

[1] SAR 422.200

§ 4

Vollzeitstudium

[1] Das Vollzeitstudium beinhaltet vier Schulsemester sowie ein berufsspezifisches Praktikum.

[2] Das Praktikum dauert ein Jahr und muss vor Eintritt in das letzte Schuljahr absolviert werden. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5

Berufsbegleitendes Studium

[1] Das berufsbegleitende Studium dauert sechs Semester.

[2] Es kann für höchstens ein Jahr unterbrochen werden. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

[3] Die Berufstätigkeit während der Ausbildung muss in einem dem Studiengang entsprechenden Beruf ausgeübt werden.

§ 6

Weiterbildung

[1] Die SBA kann berufsorientierte Weiterbildung bis maximal 850 Lernstunden und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Nachdiplomstudiengänge anbieten.

[2] Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Schulkommission über die Durchführung.

§ 7

Aufsicht

[1] Die SBA untersteht der Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

[2] Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann insbesondere eine externe Evaluation anordnen.

§ 8

Subsidiäres Recht

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 [1)] anwendbar.

[1)] SAR 422.211

2. Aufnahme

2.1. Vollzeitstudium

§ 9

Aufnahme-bedingungen

[1] In das Vollzeitstudium wird aufgenommen, wer

a) ein Fähigkeitszeugnis in einem der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden Beruf besitzt und
b) die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

[2] Berufsleute aus anderen Fachrichtungen oder mit einem Maturitätsabschluss müssen sich an Stelle des Fähigkeitsausweises über mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis ausweisen.

[3] Bei als gleichwertig anerkannter Vorbildung kann die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10

Aufnahmeprüfung

[1] Die Aufnahmeprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Schulleitung kann die Durchführung zusätzlicher Aufnahmeprüfungen anordnen.

[2] Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Mathematik, Deutsch, Projektionslehre und Berufskunde. Für das Bestehen muss im Durchschnitt mindestens die Note 4 erreicht werden.

§ 11

Aufnahme-entscheid

Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Schulleitungskonferenz auf Antrag der Schulleitung.

2.2. Berufsbegleitendes Studium

§ 12

Aufnahme-bedingungen

[1] In das berufsbegleitende Studium wird aufgenommen, wer

a) ein Fähigkeitszeugnis in einem der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden Beruf besitzt und
b) ein Aufnahmegespräch absolviert hat.

[2] Berufsleute aus anderen Fachrichtungen oder mit einem Maturitätsabschluss müssen sich an Stelle des Fähigkeitsausweises über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufspraxis ausweisen.

§ 13

Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Schulleitungskonferenz auf Antrag der Leiterin beziehungsweise des Leiters der Ausbildungsrichtung.

2.3. Aufnahme während des laufenden ersten Semesters

§ 14

Aufnahmeentscheid

Die erweiterte Schulleitungskonferenz entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufnahme während des laufenden ersten Semesters.

3. Promotion, Fächerabschluss, Diplom

§ 15

Noten

[1] Die Bewertung erfolgt in Noten von 1 bis 6. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste. Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen.

[2] Bei den Semester- und Diplomnoten wird auf halbe Noten gerundet. Bei den anderen Bewertungen kann die Abstufung in Zehntelsnoten erfolgen.

§ 16

Semesterzeugnis

[1] Am Ende jedes Semesters wird ein Semesterzeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

[2] Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

§ 17

Dispensation

Die Schulleitung kann Studierende aufgrund deren Vorkenntnissen in einzelnen Fächern von Unterricht und Prüfung oder nur vom Unterricht dispensieren.

§ 18

Promotion

[1] Am Ende jedes Semesters entscheidet die Lehrpersonversammlung der entsprechenden Ausbildungsrichtung auf Grund des Semesterzeugnisses über das Bestehen des Semesters und somit über die Promotion.

[2] Am Ende des Schlusssemesters entscheidet die Prüfungskommission über die Erteilung des Diploms.

§ 19

Bestehen eines Semesters

[1] Ein Semester gilt als bestanden, wenn das Semesterzeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4 und nicht mehr als 1 Notenpunkt unter der Note 4 aufweist.

[2] Ein nicht bestandenes Semester kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im folgenden Schuljahr statt. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

[3] Der Eintritt in das folgende Semester kann nicht erfolgen, wenn die Diplomierung am Ende der Ausbildung aufgrund der bisher erzielten Fächerabschlüsse nicht möglich ist. In diesem Fall sind ungenügende Fächerabschlüsse gemäss § 23 dieser Verordnung zu wiederholen.

§ 20

Zeitpunkt und Gegenstand des Fächerabschlusses

[1] Die einzelnen Fächer werden am Ende derjenigen Semester, in welchen sie das letzte Mal erteilt werden, gemäss Anordnung der Prüfungskommission mit einer Abschlussarbeit oder einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

[2] Abschlussarbeit und Abschlussprüfung können sich über mehrere Abschlussfächer erstrecken.

§ 21

Bestehen des Fächerabschlusses

[1] Die Abschlussnote setzt sich zu einem Drittel aus den beiden letzten Semesternoten und zu zwei Dritteln aus der Note der Abschlussarbeit oder der Abschlussprüfung zusammen.

[2] Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen des Fächerabschlusses.

§ 22

Wiederholung des Fächerabschlusses

[1] Im Falle eines ungenügenden Fächerabschlusses kann die entsprechende Abschlussarbeit beziehungsweise Abschlussprüfung ein Jahr später einmal wiederholt werden.

[2] Das Semester kann in den Fächern mit ungenügendem Abschluss ebenfalls einmal wiederholt werden.

§ 23

Benotung des wiederholten Fächerabschlusses

[1] Wird das Semester wiederholt, setzt sich die Abschlussnote zu einem Drittel aus den beiden letzten, neu erzielten Semesternoten und zu zwei Dritteln aus der Note der Abschlussarbeit oder der Abschlussprüfung zusammen.

[2] Wird nur die Abschlussarbeit beziehungsweise Abschlussprüfung wiederholt, setzt sich die Abschlussnote zu einem Drittel aus den beiden letzten Semesternoten und zu zwei Dritteln aus der Note der Abschlussarbeit oder der Abschlussprüfung zusammen.

§ 24

Diplomarbeit

[1] Im letzten Semester erstellen die Studierenden eine fächerübergreifende Diplomarbeit, die durch die beteiligten Lehrpersonen bewertet wird. Die Diplomarbeit gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

[2] Eine ungenügende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

[3] Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Diplomarbeit.

§ 25

Diplom

[1] Das Studium wird mit dem Diplom abgeschlossen.

[2] Das Diplom wird erteilt, wenn

a) die Abschlussnoten einen Schnitt von mindestens 4 aufweisen und im Vollzeitstudium nicht mehr als 2,5 Notenpunkte respektive im berufsbegleitenden Studium nicht mehr als 1,5 Notenpunkte unter der Note 4 liegen und
b) die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

[3] Das Diplomzeugnis enthält den Titel sowie die Noten der Fächerabschlüsse und der Diplomarbeit.

§ 26

Nichterscheinen zur Abschlussprüfung und unredliches Verhalten

[1] Fächerabschluss und Diplomarbeit gelten in folgenden Fällen als nicht bestanden:

a) unentschuldigtes Nichterscheinen zur Abschlussprüfung,
b) Abgabe von Plagiaten,
c) Verstoss gegen die Prüfungsordnung.

[2] Bei geringfügigen Verstössen gegen die Prüfungsordnung entscheidet die erweiterte Schulleitungskonferenz im Einzelfall über das weitere Vorgehen.

4. Studiengeld

§ 27

Aargauische Studierende

[1] Studierende und Fachhörende im Vollzeitstudium entrichten für die Grundausbildung ein persönliches Studiengeld von Fr. 1'000.– pro Semester.

[2] Für berufsbegleitende Grundausbildungsrichtungen bis 300 Lektionen pro Semester beträgt das persönliche Studiengeld Fr. 1'000.–. Pro weitere Wochenlektion werden Fr. 60.– erhoben.

§ 28

Ausserkantonale Studierende

[1] Studierende und Fachhörende in der Grundausbildung, die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Sinne der Fachschulvereinbarung [1)] ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton auf Grund einer Vereinbarung zahlungspflichtig ist, entrichten ein zusätzliches Studiengeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif der Fachschulvereinbarung.

[2] Ist die entsprechende Grundausbildungsrichtung in der Fachschulvereinbarung nicht enthalten, so beträgt das zusätzliche Studiengeld pro Semester Fr. 4'000.– im Vollzeitstudium und Fr. 200.– pro Wochenlektion in berufsbegleitenden Ausbildungsrichtungen.

5. Organisation

§ 29

Schulleitung

[1] Die Direktorin beziehungsweise der Direktor sowie die Vizedirektorin beziehungsweise der Vizedirektor bilden zusammen die Schulleitung.

[2] Die Schulleitung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

a) Vertretung der Schule gegenüber den Behörden, den Berufsverbänden und der Öffentlichkeit,
b) Zuteilung der Unterrichtspensen,
c) Erlass der Stundenpläne,
d) Aufsicht über den Unterricht,
e) Erlass von Vorschriften über Schulbetrieb und Schulordnung sowie Aufsicht über deren Einhaltung,
f) Anstellung von Lehrpersonen, Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsrichtungen sowie des technischen und administrativen Personals,

---

1) Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (SAR 400.530)

g) Anordnung von Stellvertretungen,
h) Feststellung von Evaluationsschwerpunkten und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
i) Entwicklung von Lehrplänen,
k) Festlegung der für den Schulbetrieb erforderlichen Termine,
l) regelmässige Berichterstattung an die Schulkommission,
m) Festlegung der Weiterbildungsrichtlinien und Weiterbildungsangebote.

§ 30

Erweiterte Schulleitungskonferenz

[1] Die erweiterte Schulleitungskonferenz setzt sich aus der Schulleitung und den Leiterinnen beziehungsweise Leitern der Ausbildungsrichtungen zusammen.

[2] Sie organisiert die Abschlussprüfungen und schlägt der Schulkommission Prüfungsexpertinnen beziehungsweise Prüfungsexperten zur Wahl vor.

§ 31

Lehrpersonenversammlung

[1] Die Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenversammlung. Sie wird von der Schulleitung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

[2] Sie tagt im Plenum oder nach Ausbildungsrichtungen getrennt. Im Plenum führt ein Mitglied der Schulleitung den Vorsitz, in Sitzungen einer Ausbildungsrichtung dessen Leiterin beziehungsweise Leiter.

§ 32

Zusammensetzung und Vorsitz des Konvents

[1] Lehrpersonen und Klassenchefinnen beziehungsweise Klassenchefs bilden den Konvent.

[2] Ein Mitglied der Schulleitung führt den Vorsitz.

§ 33

Zuständigkeit des Konvents

[1] Der Konvent dient dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen Studierenden, Lehrpersonen und Schulleitung. Des Weiteren behandelt er Themen, welche ihm von Schulkommission oder Schulleitung zugewiesen werden.

[2] Der Konvent tagt mindestens einmal pro Semester. Des Weiteren kann er durch einen Drittel seiner Mitglieder jederzeit einberufen werden.

§ 34

Mitsprache der Studierenden

Die Studierenden können einzeln oder klassenweise Anträge an die Schulleitung oder den Konvent stellen. Diese sind zu beantworten.

§ 35

Zusammensetzung der Schulkommission

[1] Oberstes Organ der Bauschule ist die 5–7 Mitglieder umfassende Schulkommission.

[2] Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule wählt die Mitglieder der Schulkommission und deren Präsidentin beziehungsweise Präsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Fachverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

[3] Eine leitende Angestellte beziehungsweise ein leitender Angestellter der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule und die Direktorin beziehungsweise der Direktor gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

§ 36

Einberufung, Organisation und Beschlussfähigkeit der Schulkommission

[1] Die Schulkommission wird von deren Präsidentin beziehungsweise von dessen Präsidenten einberufen. Des Weiteren kann sie durch ein Drittel der Mitglieder oder durch die Schulleitung jederzeit einberufen werden.

[2] Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin beziehungsweise den Vizepräsidenten.

[3] Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 37

Zuständigkeit der Schulkommission

Die Schulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Genehmigung des Schulleitbilds und des Schulentwicklungskonzepts,
b) Festlegung des Angebots- und Absolventenprofils,
c) Genehmigung des Qualitätsleitbilds und des Qualitätsmanagementkonzepts im Rahmen der kantonalen Richtlinien,
d) Beratung der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule insbesondere bei der Anstellung der Direktion,
e) Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission sowie Erlass eines Reglements betreffend Rechte und Pflichten der Prüfungskommission,
f) Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen,
g) Sicherstellung der Vernetzung mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Fachhochschulen,
h) Erledigung der durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule zugewiesenen Aufgaben,
i) Festlegung des Prüfungsreglements.

§ 38

Prüfungskommission

[1] Die Prüfungskommission besteht aus 3–5 Mitgliedern.

[2] Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teil.

[3] Der Prüfungskommission obliegt die Überwachung der Fächerabschlüsse und der Diplomarbeit.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Übergangsbestimmung

Für Studierende in Ausbildungsrichtungen, die vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, gelten betreffend Promotion, Fächerabschluss und Diplom ergänzend zum Bundesrecht die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

§ 40

Publikation und Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Anhang

1. Fächertafeln Vollzeitstudium

Ausführung Hochbau

Fächer	**Semester**			
	1.	**2.**	**5.**	**6.**
Allgemein bildende Fächer				
Sprache und Kultur	N	N	N	N
Fremdsprache*	N	N		
Informatik	N	N		
Mathematik	N	N		
Betriebliche Fächer				
Bau- und Planungsrecht			N	N
Personal- und Unternehmungsführung			N	N
Buchhaltung, Kostenrechnung	N	N		
Baumanagement			N	N
Kalkulation, Rapporte	N	N	N	N
Bauadministration			N	N
Technische Fächer				
Projektionslehre	N	N		
Hochbau	N	N		
Baustoffe	N	N		
Vermessung			N	N
Gerüstbau, Schalung, Spriessung	N	N	N	N
Bauplatzinstallation, Bauprogramme	N	N	N	N
Messvorschriften	N	N		
Verkehrswege, Verkehrsgrundbau			N	N
Siedlungswasserbau			N	N
Baustatik, Stahlbeton	N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

* = Von den Wahlpflichtfächern Englisch, Französisch und Italienisch muss eines belegt werden

Ausführung Tiefbau

Fächer	**Semester**			
	1.	**2.**	**5.**	**6.**
Allgemein bildende Fächer				
Sprache und Kultur	N	N	N	N
Fremdsprache*	N	N		
Informatik	N	N		
Mathematik	N	N		
Betriebliche Fächer				
Bau- und Planungsrecht			N	N
Personal- und Unternehmungsführung			N	N
Buchhaltung, Kostenrechnung	N	N		
Baurealisation			N	N
Baubeschrieb, Kalkulation, Rapporte	N	N	N	N
Bauadministration			N	N
Technische Fächer				
Projektionslehre	N	N		
Grund- und Erdbau	N	N	N	N
Verkehrswegbau			N	N
Siedlungswasserbau, Ver- und Entsorgung	N	N	N	N
Vermessung	N	N	N	N
Hochbau	N	N		
Baustoffe	N	N		
Gerüstbau, Schalung, Spriessung	N	N	N	N
Bauplatzinstallation, Bauprogramme	N	N	N	N
Messvorschriften	N	N		
Baustatik, Stahlbeton	N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

* = Von den Wahlpflichtfächern Englisch, Französisch und Italienisch muss eines belegt werden

Ausführung Holzbau

Fächer	**Semester**			
	1.	**2.**	**5.**	**6.**
Allgemein bildende Fächer				
Sprache und Kultur	N	N	N	N
Fremdsprache*	N	N		
Informatik	N	N		
Mathematik	N	N		
Betriebliche Fächer				
Bau- und Planungsrecht			N	N
Personal- und Unternehmungsführung			N	N
Buchhaltung, Kostenrechnung	N	N		
Baumanagement			N	N
Kalkulation, Arbeitsvorbereitung	N	N	N	N
Technische Fächer				
Hochbau	N	N		
Baustoffe	N	N		
Tiefbau			N	N
Projektionslehre	N	N		
Baumeisterarbeiten	N	N	N	N
Baustatik, Stahlbeton	N	N	N	N
Holzbaufächer				
Bauphysik, Holzbau			N	N
Holzbaustatik			N	N
Holzkonstruktion	N	N	N	N
Raum und Struktur	N	N		

N = Promotionsrelevantes Fach

* = Von den Wahlpflichtfächern Englisch, Französisch und Italienisch muss eines belegt werden muss

2. Fächertafeln berufsbegleitendes Studium

Projektierung Hochbau

Fächer	**Semester**					
	1.	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**
Sprache und Kultur			N	N		
Geschäftsführung					N	N
Rechtskunde					N	N
Mathematik, Informatik	N	N	N	N		
Tragwerksverhalten, Statik	N	N	N	N		
Baustoffkunde, Bauphysik, Bauchemie, Bauökologie	N	N	N	N	N	N
Konstruktion Hochbau, Baustile	N	N	N	N	N	N
Gestalten	N	N				
Haustechnik			N	N		
Bauleitung	N	N	N	N	N	N
Baustellenbeschrieb					N	N
Vermessung, Tiefbau					N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

Projektierung Innenausbau

Fächer	**Semester**					
	1.	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**
Sprache und Kultur			N	N		
Geschäftsführung					N	N
Rechtskunde					N	N
Mathematik, Informatik	N	N	N	N		
Baustoffkunde, Bauphysik, Bauchemie, Bauökologie	N	N	N	N	N	N
Konstruktion Hochbau, Baustile	N	N	N	N	N	N
Gestalten	N	N	N	N		
Haustechnik			N	N		
Innenausbau					N	N
Bauleitung	N	N	N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach

Projektierung Tiefbau

Fächer	**Semester**					
	1.	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**
Sprache und Kultur	N	N				
Marketing					N	N
Rechtskunde					N	N
Mathematik	N	N	N	N		
Baustoffkunde, Bauphysik	N	N				
Tragwerksverhalten, Ingenieurbauwerke	N	N	N	N	N	N
Grundbau	N	N				
Verkehrsbau			N	N		
Siedlungswasserbau	N	N	N	N		
Bauleitung, Bauadministration	N	N	N	N	N	N
Baustellenbeschrieb					N	N
Vermessung			N	N		
Projektunterricht			N	N	N	N

N = Promotionsrelevantes Fach